

## Mandantenrundschreiben April 2004

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### Termine April 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	13.4.2004	16.4.2004	13.4.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	13.4.2004	16.4.2004	13.4.2004
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	13.4.2004	16.4.2004	13.4.2004

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.

### ***Ist der „Chi-Quadrat-Test“ die geeignete Methode, den Nachweis der materiellen Unrichtigkeit einer Buchführung zu führen?***

Der „Chi-Quadrat-Test“ basiert auf dem Gedanken, dass jeder Mensch - bewusst oder unbewusst - eine oder mehrere Lieblingsziffern hat, die er in Zusammenhang mit frei erfundenen Zahlen (z. B. verfälschten Tageseinnahmen) entsprechend häufiger verwendet. Gleichzeitig wird er nach denselben Grundsätzen auch eine Abneigung gegen eine oder mehrere Ziffern haben. Diese verwendet er entsprechend - wiederum bewusst oder unbewusst - seltener. Mit dieser häufigeren oder selteneren Verwendung verlässt er nach Ansicht des „Erfinders“ dieses Tests den Bereich der Gleichmäßigkeit und produziert auffällige Abweichungen von der statistischen Wahrscheinlichkeit.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen wendet die Finanzverwaltung diesen Test an und versucht dadurch den Nachweis zu führen, dass z. B. Tageseinnahmen verfälscht - sozusagen Phantasiazahlen - aufgezeichnet sind.

Das Finanzgericht Münster hat in einem Beschluss festgestellt, dass der „Chi-Quadrat-Test“ allenfalls Anhaltspunkte dafür liefern kann, dass Kassenaufzeichnungen unrichtig sein können. Selbst bei einem festgestellten ungeklärten Vermögenszuwachs könne der Test nicht nachweisen, dass der Zuwachs aus un versteuerten Einnahmen stamme. Nachweis könne allerdings eine Vermögenszuwachs- oder Geldverkehrsrechnung sein. Auch in der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass das Ergebnis des „Chi-Quadrat-Tests“ nicht alleine zur Hinzuschätzung im Rahmen einer Betriebsprüfung berechtigt.

In einem weiteren Verfahren entschied ein anderer Senat des Finanzgerichts Münster, dass durch den Test die materielle Unrichtigkeit der Kassenaufzeichnungen erhärtet wird. Dieser Senat lässt bei mangelhafter Kassenaufzeichnung Hinzuschätzungen nach einem Zeit-Reihen-Vergleich zu.

Da beide Beschlüsse rechtskräftig wurden, bleibt abzuwarten, wie die Entscheidungen in den Hauptsacheverfahren ausfallen.

### ***Erforderliche Mindestangaben in einem Fahrtenbuch***

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nach der „1-v. H.-Methode“ zu ermitteln. Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Dazu ist u. a. ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck,
- aufgesuchte Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin bestätigt diese Grundsätze und verlangt, dass im Regelfall die zu Beginn und Ende der jeweiligen Betriebsfahrt bestehenden Stände des Gesamtkilometerzählers im Fahrtenbuch enthalten sein müssen.

Bei einer Sängerin mit einer Vielzahl von Auftritten reichte es nach diesem Urteil aus, die Auftrittsorte anzugeben. Namen und Anschrift der jeweiligen Auftraggeber müssen nicht angegeben sein, wenn sich diese Angaben leicht aus anderen Belegen erkennen lassen.

### ***Bildung einer Rückstellung für Schadstoffbelastung***

Die Bildung von Rückstellungen für vorhandene Umweltlasten ist unstrittig. Unsicherheit besteht häufig darüber, wann eine konkrete Verpflichtung zur Bildung einer solchen Rückstellung vorliegt. Streitbefangen ist auch die Frage, ob gleichzeitig eine Teilwertabschreibung auf den umweltbelastenden Gegenstand vorgenommen werden kann.

Eine Auseinandersetzung über die Behandlung eines schadstoffbelasteten Grundstücks gab dem Bundesfinanzhof die Gelegenheit, sich mit diesem Thema zu befassen. Eine Besonderheit dieses Falls war die Tatsache, dass die zuständige Behörde, das Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Umweltbelastungen kannte, jedoch noch keine Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen angeordnet wurden.

Das Urteil des Gerichts enthält drei grundsätzliche Aussagen:

- Ist die zuständige Behörde über die Umweltbelastung und eine damit vorliegende Sicherungs- und Sanierungsbedürftigkeit informiert, muss ernsthaft mit einer Inanspruchnahme aus der Sanierungspflicht gerechnet werden. Die Bildung einer Rückstellung für die Sanierungsmaßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung ist damit in der Handels- und in der Steuerbilanz vorzunehmen.
- Besteht bereits im Erwerbszeitpunkt eines Wirtschaftsguts ein Altlastenverdacht, wird es nur in besonderen Fällen gerechtfertigt sein, die Aufwendungen für die Altlastenbeseitigung als Herstellungskosten zu sehen. Die Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten wird im Regelfall ebenfalls ausscheiden.
- Eine wegen der Umweltbelastung erfolgte Teilwertabschreibung hindert nicht die Bildung einer Rückstellung in Höhe der Aufwendungen aus der Sanierungsverpflichtung. Sollten in besonderen Fällen auf Grund der Erfüllung der Sanierungsverpflichtung Herstellungskosten oder nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren sein, mindern diese die Höhe der Rückstellung.

Eine Sanierungsverpflichtung wird nur dann zu verneinen sein, wenn die zuständige Behörde trotz der Kenntnis über den Umweltschaden erklärt oder durch konkludentes Verhalten zu erkennen gibt, dass sie von der Inanspruchnahme absehen wird. Allein die Tatsache, dass die Behörde innerhalb eines üblichen und angemessenen Zeitraums nicht tätig geworden ist, reicht nicht aus, um eine Inanspruchnahme auszuschließen.

Auf Grund der 1999 erfolgten Neuregelung der Bewertung im Einkommensteuerrecht ist nach erfolgter Durchführung von Sanierungsmaßnahmen die vorgenommene Teilwertabschreibung durch Wertaufholung zu beseitigen.

### **Regelung der Besteuerung von privaten Grundstücksgeschäften verfassungswidrig?**

Bereits seit 1925 unterlag die Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens dann der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zwei Jahre betrug. Dieser Zeitraum ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 / 2000 / 2002 auf zehn Jahre verlängert worden.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs durften private Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach dem 31.12.1998, bei denen die zuvor geltende Spekulationsfrist von zwei Jahren bereits abgelaufen war, nicht übergangslos der Besteuerung unterworfen werden. Die Neuregelung sei verfassungswidrig, weil sie gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Vertrauensschutz verstößt und der Vertrauensschutz das Änderungsinteresse des Gesetzgebers überwiegt.

Mit dem Erwerb eines Grundstücks wird eine wirtschaftlich motivierte Disposition getroffen und hierbei das Grundrecht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit in Anspruch genommen. Die besondere Schutzwürdigkeit des Vertrauens ergibt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch daraus, dass die Regelung im Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit 74 Jahren galt. Mit dem steuerlichen Zugriff des Gesetzgebers in wirtschaftlich abgeschlossene, bisher nicht steuerbare Wertzuwächse musste nicht gerechnet werden.

Eine angemessene Übergangsregelung muss nach Meinung des Bundesfinanzhofs jedenfalls diejenigen Fälle ausnehmen, in denen die Spekulationsfrist zur Zeit der Neuregelung bereits abgelaufen war.

Es obliegt nun dem Bundesverfassungsgericht, die ab 1999 für die Veräußerung privater Grundstücke geltende Regelung wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz für nichtig oder mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären und dem Gesetzgeber gegebenenfalls eine verfassungskonforme Neuregelung aufzugeben.

### **Ist die Vorsteuer aus Bewirtungskostenaufwand voll abziehbar?**

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen, führen immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Aus diesem Grund müssen sowohl materielle als auch formelle Vorschriften beachtet werden.

Findet die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einer Gaststätte statt, muss die maschinell erstellte Rechnung folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nummer
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Art, Umfang und Entgelt müssen angegeben sein (die Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht)
- Name des Bewirtenden bei Rechnungen über 100 €.

Darüber hinaus muss der Bewirtende schriftliche Angaben zusätzlich zur Bewirtung oder auf der Rückseite der Rechnung über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung machen. Zu beachten ist, dass auch der Name des Bewirtenden aufzunehmen ist.

Außerdem müssen die Aufwendungen getrennt von den anderen Kosten auf ein gesondertes Konto gebucht werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben und sind die Aufwendungen angemessen, können nur 70 v. H. (bis 31.12.2003 80 v. H.) der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Werden die materiellen und/oder formellen Vorschriften nicht erfüllt, können die Aufwendungen insgesamt nicht abgezogen werden. In Höhe der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (30 v. H.) ist nach dem Umsatzsteuergesetz auch kein Vorsteuerabzug möglich.

Nach Ansicht des Finanzgerichts München ist die Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf die Höhe der abzugsfähigen Bewirtungskosten nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn die Bewirtungskosten nachweislich betrieblich veranlasst und nicht unangemessen sind. Es bleibt abzuwarten, welche Ansicht der Bundesfinanzhof hat.

Bis zu endgültigen Entscheidung kann die Vorsteuer voll abgezogen werden. Allerdings sollte dazu ein ausdrücklicher Hinweis auf das Urteil des Finanzgerichts in der Umsatzsteuererklärung erfolgen.

### ***Wegfall der Steuerfreiheit für Job-Tickets***

Bis zum 31.12.2003 konnte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr steuerfrei gewähren. Diese Vorschrift ist zum 1.1.2004 aufgehoben worden, so dass solche Zuschüsse seitdem steuerpflichtig sind. Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, für die Zuschüsse eine Pauschalsteuer von 15 v. H. anzumelden und zu zahlen mit der Folge, dass die Zuwendungen beim Arbeitnehmer nicht mehr besteuert werden.

Die Pauschalierung ist auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen kann. Bei Ersatz der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ist das i. d. R. der Fall. Die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen sind allerdings in der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass bei der Überlassung eines Job-Tickets nur der tatsächliche Preis für das Job-Ticket ggf. nach Abzug der Zuzahlung des Arbeitnehmers als geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Wenn der Preis die Freigrenze von 44 € nicht übersteigt und keine weiteren Vorteile gewährt werden, bleibt die Zahlung des Arbeitgebers für das Job-Ticket steuerfrei. Die steuerfreien Bezüge sind in der Lohnsteuerkarte einzutragen, weil sie beim Arbeitnehmer auf die geltend gemachte Entfernungspauschale angerechnet werden.

Bei Arbeitnehmern, die bei einem Verkehrsträger beschäftigt sind, kann auch bei diesen Zahlungen der Rabattpflichtbetrag berücksichtigt werden.

### ***Jahresmeldung für 2003 ist bis zum 15.4.2004 einzureichen***

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer zu melden.

Die Jahresmeldung 2003 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2003 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2004 einzureichen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt worden sind.

### ***Wirksamkeit von Eheverträgen***

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht es Ehegatten grundsätzlich frei, die gesetzlichen Regelungen über Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt auszuschließen. Ein Ehevertrag kann jedoch sittenwidrig sein, wenn er offensichtlich einseitig ist und einen Vertragspartner unzumutbar belastet.

Abzustellen ist dabei auf die Frage, ob der Ehevertrag in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift. Zu diesem Kernbereich gehören in erster Linie der Unterhalt wegen Kindesbetreuung und in zweiter Linie der Alters- und Krankheitsunterhalt einschließlich Versor-

gungsausgleich, die vor den übrigen Unterhaltstatbeständen vorrangig sind. Der Ausschluss des Zugewinnausgleichs unterliegt im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Güterstandes grundsätzlich keiner Beschränkung.

Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle des Ehevertrags ist zunächst eine auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene Würdigung der individuellen Verhältnisse der Ehegatten vorzunehmen. Ergibt sich dabei die Unwirksamkeit des Ehevertrags, treten an dessen Stelle die gesetzlichen Regelungen.

Andernfalls ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Berufung auf den Ehevertrag angesichts der aktuellen Verhältnisse nunmehr missbräuchlich erscheint und deshalb das Vertrauen des Begünstigten in den Fortbestand des Vertrags nicht mehr schutzwürdig ist. In diesem Fall tritt die Rechtsfolge ein, die den berechtigten Belangen beider Parteien in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

### ***Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Mietern eines Hauses***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall kam es zu einem Wassereinbruch in einer Mietwohnung, nach dem in der darüber liegenden Wohnung ohne Verschulden des dortigen Mieters ein Wasserschlauch geplatzt war. Die Versicherung des Verursachers hat den Schaden beglichen, nahm diesen aber in Regress.

Das Gericht verneint in seiner Entscheidung einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch. Das Verhältnis von Mietern untereinander habe, anders als das Verhältnis benachbarter Grundstückseigentümer, keine rechtliche Ausgestaltung durch den Gesetzgeber erfahren. Sofern Ansprüche der Mieter untereinander bestehen, gründen sich diese auf das Vertragsverhältnis zum Vermieter oder beruhen auf besitzschutz- oder deliktsrechtlichen Vorschriften. Unmittelbare Schutzpflichten der Mieter untereinander bestehen hingegen nicht. Der Schädiger hafte deshalb nur, wenn er den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater